

## Neuer Sachbezugswert für Verpflegung 2017

---

Sehr geehrte Mandantschaft,

zum 1. Januar 2017 wird der amtliche Sachbezugswert für Verpflegung von 3,10 EUR auf 3,17 EUR angehoben. Dieser ist wie bisher mit 25% pauschal durch den Arbeitgeber zu versteuern.

Der maximale Scheckwert eines Restaurantschecks ist dadurch auf 6,27 EUR gestiegen. (3,17 EUR pauschale Lohnsteuer +3,10 EUR steuerfrei).

Wenn Sie Ihre Bestellung anpassen, erhalten Ihre Arbeitnehmer dementsprechend einen höheren Nettolohn. In der Regel 1,05 EUR mehr pro Monat (0,07€ x 15 Schecks).

Sie haben alternativ die Möglichkeit, weiterhin Schecks mit dem alten Scheckwert zu bestellen. Auch in diesem Fall müssen Sie in Ihrem Lohnprogramm pro Restaurantscheck den pauschal besteuerten Teil auf 3,17 EUR erhöhen, jedoch gleichzeitig den steuerfreien Anteil entsprechend absenken.

### **2016 – Scheckwert 6,20 €**

Pauschal besteuert: 3,10 €

Steuer- und sozialversicherungsfrei: 3,10 €

### **2017 –Beibehaltung des Scheckwertes in Höhe von 6,20€**

Pauschal besteuert: 3,17 €

Steuer- und sozialversicherungsfrei: 3,03 €

oder

### **2017 –Anpassung des Scheckwertes auf 6,27€**

Pauschal besteuert: 3,17 €

Steuer- und sozialversicherungsfrei: 3,10 €

Grundsätzlich empfehlen wir die Anpassung des Scheckbetrages auf 6,27 EUR als Ausgleich für die gestiegenen Lebensmittelpreise. Jedoch haben Sie als Unternehmer die freie Wahl.

Steuerlich relevant ist lediglich, dass Sie ab dem 01. Januar 2017 den mit 25% pauschal zu versteuernden Anteil der Restaurantschecks mit 3,17 EUR erfassen.